

BGer 1C 484/2017 vom 9. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_484_2017

FR: TF 1C 484/2017 du 9 novembre 2017

IT: TF 1C 484/2017 del 9 novembre 2017

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren ist in der Sache offensichtlich gegenstandslos, da der Streitgegenstand - die Gewaltschutzmassnahmen - nicht mehr besteht und der Beschwerdeführer damit kein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Behandlung seiner Beschwerde mehr hat. Es liegt, entgegen seiner Auffassung, auch keine Konstellation vor, in der das Bundesgericht auf dieses Erfordernis verzichten könnte, weil es Gewaltschutzangelegenheiten sonst kaum je beurteilen könnte (vgl. BGE 140 IV 74 E. 1.3.3 mit Hinweis). Dies zeigt gerade der vorliegende Fall: hätte der Beschwerdeführer das Rechtsmittel zügig eingereicht, wäre dem Bundesgericht die Behandlung seiner Beschwerde vor dem Auslaufen der Gewaltschutzmassnahmen (6. Oktober) zeitlich wohl möglich gewesen. Das Verfahren ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt, die Kosten- und Entschädigungsfolgen der vorinstanzlichen Entscheide neu zu regeln. Dem kann nicht entsprochen werden, da das Bundesgericht die Kostenverlegung des kantonalen Verfahrens nur dann neu regeln darf, wenn es auch den angefochtenen Entscheid abändert (Art. 67 und 68 Abs. 5 BGG ; Entscheide 2G_3/2014 vom 20. Oktober 2014 E. 2.4; 5A_608/2010 vom 6. April 2011 E. 5). Das ist nicht der Fall, wenn die Sache wie hier gegenstandslos geworden ist.

E. 3

Bei Entfallen des Rechtsschutzinteresses bzw. Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dabei wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Urteil des Bundesgerichts 2C_201/2008 vom 14. Juli 2008 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Voraussetzungen für die Anordnung bzw. Verlängerung von Gewaltschutzmassnahmen sind, was in der Natur der Sache liegt, niedrig. Eine summarische Prüfung der Beschwerde ergibt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, den Schluss des Verwaltungsgerichts, es sei glaubhaft dargetan, dass er ein Gefährder im Sinne des Zürcher Gewaltschutzgesetzes sei, als willkürlich nachzuweisen. Dazu kommt, dass er es sich durch das späte Einreichen der Beschwerde selber

zuzuschreiben hat, dass das Bundesgericht die umstrittenen Massnahmen nicht mehr materiell beurteilen kann. Es rechtfertigt sich daher, ihm die Gerichtskosten aufzuerlegen. Die Beschwerdegegnerin hat sich am bundesgerichtlichen Verfahren nicht beteiligt und dementsprechend keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.